

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der im Jahre 1921 in Rhaunen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen Tus 1921 Rhaunen e.V. Er ist Mitglied der Sportbünde Rheinhessen und Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Rhaunen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens 6 Wochen vor Schluß eines Kalendervierteljahres an den Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht erlischt mit Quartalsende. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung schriftliche Berufung an den Vorstand einlegen, der binnen einer Frist von acht Tagen endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

- 1) Über die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- 3) Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 2) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur gesetzlichen Volljährigkeit Stimmrecht.
- 3) Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 4) Die Wahl des Jugendleiters regelt die jeweilige Jugendordnung des Vereins.

§ 6 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom-Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweise
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- 2 Schadensersatzansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder gemäß gesetzlicher Vorschrift bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Aushängekasten und in dem Amtsblatt der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde Rhaunen "Idarwald-Rundschau" oder deren Nachfolger; bei Nichtexistenz eines Amtsblattes in der für das Gebiet zuständigen Tagespresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muß:
- 1. Berichte
 - a) des Vorsitzenden
 - b) der Abteilungsleiter
 - 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen bedarf der Einstimmigkeit.
- 9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter
 - b) der Gesamt-Jugendleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
- 2 Der Mitarbeiterkreis tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3 Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10 Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören:
vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder und
nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder.
- 2) Geschäftsführende-Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Hauptkassierer
 - d) der Schriftführer
- 3 Nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:
 - e) der stellvertretende Hauptkassierer
 - f) der stellvertretende Schriftführer
 - g) die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
 - h) die Vertreter der Abteilungsleiter
 - i) die Mitarbeiter für Jugendfragen in den einzelnen Abteilungen
 - j) der Gesamt-Jugendleiter
- 4 Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 5 Den vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - k) Der Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand oder auch den Gesamt- vorstand, so oft dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Er leitet die Sitzungen und kann durch einstimmig gefaßten Beschluß. des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, in besonders dringenden Fällen Entscheidungen ohne Anhörung und Beschluß desselben eigenmächtig zu treffen.
 - l) Der stellvertretende Vorsitzende unterrichtet sich durch Anwesenheit in allen Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes über die laufenden Geschäfte, damit er bei Verhinderung des Vorsitzenden im Stande ist, die Vereinsgeschäfte weiterzuführen.
 - m) Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen anhand von Belegen erstellten Rechnungsbericht zu erstatten (s.§ 14). Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen jedoch der Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
 - n) Der Schriftführer erledigt die anfallende Vereinskorrespondenz im Einvernehmen mit den drei anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Ihm obliegt die Anfertigung von Schriftstücken, die zur Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlich sind.
Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 7 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Hauptkassierer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8 Die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

- o) der stellvertretende Hauptkassierer
- p) der stellvertretende Schriftführer unterstützen den Hauptkassierer bzw. den Schriftführer und informieren sich ausreichend, damit sie im Verhinderungsfalle des Hauptkassierers bzw. des Schriftführers deren Geschäfte weiterführen können.
- q) je Abteilung (s.§ 11,1 u.2.) ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter und ein Mitarbeiter für Jugendfragen
- r) der Gesamtjugendleiter betätigen sich insbesondere zur Förderung des Jugendsports, des Frauensports, des Breiten- und Freizeitsports sowie des Wettkampfsports.

Der Gesamt-Jugendleiter betreut in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern für Jugendfragen die Jugend aller Abteilungen. Er wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (s.§ 5,2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 1 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Abteilungen

- 1) Für die, im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Mitarbeiter (für Jugendfragen) geleitet.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Bei Jugendversammlungen und Ausschußsitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die in §1,1 genannten Sportbünde im Rahmen von Versicherungsverträgen gewährleistet.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Rhaunen zu, die dies unmittelbar und ausschließlich für sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwenden muß.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

55624 Rhaunen, 07. September 1993